



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7122/1-Pr 1/95

XIX. GP.-NR
1816 IAB
1995 -09- 14

ZU

1847 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 1847/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Auswirkungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes 1993 auf den Frauenanteil im öffentlichen Dienst (Zentralstellen), gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Auswirkungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes nach mehr als zweijähriger Geltung
 - a) Wie hoch war der Frauenanteil in den Verwendungsgruppen A/a und B/b in Ihrem Ressort (Zentralstelle) per 1.7.1993, wie hoch ist der Frauenanteil per 1.7.1995 ?
 - b) Wie hoch war der Frauenanteil unter den Sektions-, den Gruppen- und Abteilungsleitungen in der Zentralstelle per 1.7.1993 und per 1.7.1995 ? Wieviele Leitungen wurde in diesem Zeitraum neu bestellt ?
 - c) Wieviele Neubesetzungen in den Verwendungsgruppen A/a und B/b wurden in der Zentralstelle im Zeitraum vom 1.7.1993 bis 1.7.1995 vorgenommen, wie hoch ist der Frauenanteil an diesen Neubesetzungen ?
 - d) Wie oft kam bei diesen Neubesetzungen § 42 über die bevorzugte Aufnahme von Bewerberinnen bei gleicher Qualifikation zur Anwendung ?

2. Herabsetzung der Wochendienstzeit wegen Betreuung eines Kindes
 - a) Wieviele Anträge (getrennt nach Frauen und Männern) auf Herabsetzung der Wochendienstzeit zur Betreuung von Kinder gab es in Ihrem Ressort im Zeitraum vom 1.7.1993 bis 1.7.1995, wieviele wurden davon positiv entschieden ?
 - b) Wie hoch ist der Anteil der Teilzeitbeschäftigten in Ihrem Ressort in den Verwendungsgruppen A/a und B/b zum Stichtag 1.7.1995 ?
 - c) Gibt es in Ihrem Ressort eine/n leitende/n Bedienstete/n, der/die
 - Elternkarenz oder
 - Herabsetzung der Wochendienstzeit wegen Kinderbetreuung in Anspruch genommen hat oder noch in Anspruch nimmt ?

3. Arbeitsmöglichkeiten der Gleichbehandlungsbeauftragten bzw der Arbeitsgruppen
 - a) Wieviele Gleichbehandlungsbeauftragte hat das Ressort bestellt, wieviele Bedienstete haben diese Gleichbehandlungsbeauftragten jeweils zu betreuen ?
 - b) Wieviel freie Zeit steht den von Ihnen bestellten Gleichbehandlungsbeauftragten zur Erledigung ihrer Aufgaben gemäß § 37 Abs 3 B-GBG tatsächlich zu und welche Vereinbarungen wurden getroffen, damit diese zugesagte "freie Zeit" auch in Anspruch genommen werden kann ?
 - c) Inwieweit und in welchem Stadium werden die Gleichbehandlungsbeauftragten und die Arbeitsgruppe in Ihrem Ressort aktiv bei Personalentscheidungen einbezogen, insbesondere werden sie über alle Auswahlentscheidungen betreffend die Aufnahme bzw die Ausschreibung von Planstelle und Funktionen sowie bezüglich der Einreihung von Verwendungen und Arbeitsplätzen aktiv von der Personalstelle informiert ?
 - d) Welche Möglichkeiten zur Einflußnahme auf den Bericht des Ressorts nach § 53 Abs 1 B-GBG werden Sie den Gleichbehandlungsbeauftragten und der Arbeitsgruppe bieten ?
 - e) In welchen Punkten sind Sie dem Vorschlag der Arbeitsgruppe für den Frauenerförderungsplan nicht gefolgt und warum nicht ?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1.a):

Auf Grund des kleinen Personalstandes in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz und den daraus resultierenden geringen Personalveränderungen sind die Frauenanteile im höheren Dienst (A-Beamte, Staatsanwälte, Richter) und im gehobenen Dienst (VGr B/EntlGr b) in den letzten beiden Jahren praktisch gleichgeblieben. Der prozentuelle Anteil der Frauen betrug im A-Bereich rund 20 % und im B-Bereich rund 28 %.

Zu 1.b):

Von den sechs Sektionsleitern im Bundesministerium für Justiz wurden im Zeitraum vom 1.7.1993 bis 1.7.1995 zwei neu bestellt. In beiden Ausschreibungsverfahren sind ausschließlich männliche Bewerber aufgetreten.

Im Vergleichszeitraum wurden sechs Abteilungsleitungen neu besetzt, davon zwei mit Frauen. Der Anteil der Frauen unter den Abteilungsleitern stieg damit von 7,7 % auf 12,5 %.

Gruppen sind im Bundesministerium für Justiz nicht eingerichtet.

Zu 1.c und d):

In der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz versehen, von wenigen Ausnahmen im Hilfsdienst abgesehen, nur Mitarbeiter Dienst, die zuvor längere Zeit bei einem Gericht oder bei einer Staatsanwaltschaft tätig waren. Aus diesem Grund sind auch im Vergleichszeitraum keine A- und B-Bediensteten unmittelbar in der Zentralstelle neu aufgenommen worden.

Zu 2.a):

In der Zeit vom 1.7.1993 bis 1.7.1995 wurde in der Zentralstelle zwei Staatsanwältinnen und einer C-Beamtin die Wochendienstzeit zur Kindesbetreuung auf die Hälfte ermäßigt. Eine Richterin macht von der Möglichkeit einer Teilauslastung (§ 25 Abs 5a MSchG) Gebrauch. Bislang wurde kein Antrag auf Herabsetzung der Wo-

chendienstzeit oder auf Teilzeitbeschäftigung (Teilauslastung) zur Betreuung eines Kindes abgewiesen.

Zu 2.b):

Zum 1.7.1995 waren in der Zentralstelle eine Staatsanwältin mit auf die Hälfte herabgesetzter Wochendienstzeit und eine Richterin in Teilauslastung beschäftigt.

Zu 2.c):

Bislang hat ein leitender Beamter der Zentralstelle, nämlich ein Abteilungsleiter, einen Karenzurlaub nach dem EKUG in Anspruch genommen.

Zu 3.a) und b):

Im Bereich des Justizressorts sind sieben Gleichbehandlungsbeauftragte bestellt. Damit wurde die gemäß § 26 Abs 1 B-GBG höchstzulässige Zahl ausgeschöpft.

Dazu wurden alle rechtlichen Vorkehrungen getroffen, damit die Gleichbehandlungsbeauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige freie Zeit (§ 37 Abs 3 B-GBG) in Anspruch nehmen können. So wurde das jeweilige Freistellungsausmaß der Gleichbehandlungsbeauftragten über deren Ersuchen bescheidmäßig festgelegt. Für den Richterbereich wurde überdies im Rahmen der Novelle BGBl 1994/507, mit der unter anderem das Gerichtsorganisationsgesetz und das Richterdienstgesetz geändert wurden, festgeschrieben, daß Aufgaben auf Grund von § 37 Abs 3 B-GBG von den Personalsenaten als Einschränkungen der Auslastung bei der Verteilung der richterlichen Geschäfte zu berücksichtigen sind. Begleitend dazu wurden Rechtsschutzeinrichtungen geschaffen, um seitens der Betroffenen zu Geschäftsverteilungsentwürfen schriftlich Stellung nehmen zu können und Geschäftsverteilungsbeschlüsse durch den Personalsenat (ab 1.1.1996 durch den Außensenat) des Oberlandesgerichtes überprüfen zu lassen.

Die folgende Übersicht zeigt

- die einzelnen Vertretungsbereiche,
- das für die jeweilige Gleichbehandlungsbeauftragte bescheidmäßig festgelegte Freistellungsausmaß und

- die Zahl der Mitarbeiter/innen im jeweiligen Vertretungsbereich (Kopfzahlen der zum Stichtag 1.4.1995 tatsächlich Dienst versehenen Mitarbeiter/innen einschließlich Eignungsausbildungsteilnehmer/innen und Rechtspraktikanten/innen).

Angaben über das tatsächliche Ausmaß der in Anspruch genommenen freien Zeit sowie Aufzeichnungen darüber, für wieviele Mitarbeiter/innen Aufgaben im Sinne von § 27 B-GBG konkret wahrgenommen wurden, liegen allerdings nicht vor.

Vertretungsbereiche	bescheidmäßig zuerkanntes Freistellungsausmaß für die jeweilige Gleichbehandlungs- beauftragte	Zahl der Mitarbei- ter/innen im jeweiligen Vertretungsbereich (Stichtag 1.4.1995)
Zentralstelle *)	50 %	264
Richter/innen, Richteramtsanwärter/innen und Rechtspraktikant(en)/innen (Oberlandesgerichtssprengel Wien und Graz, Oberster Gerichtshof)	50 %	2.154
Richter/innen, Richteramtsanwärter/innen und Rechtspraktikant(en)/innen (Oberlandesgerichtssprengel Linz und Inns- bruck)	20 %	997
Staatsanwält(e)/innen (einschließlich General- prokuratur)	20 %	204
Beamt(e)/innen und Vertragsbedienstete (Oberlandesgerichtssprengel Wien und Graz, Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur)	20 %	4.088

*) Die Gleichbehandlungsbeauftragte für die Zentralstelle ist zugleich Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen im Bundesministerium für Justiz.

Beam(t)e/innen/Verstragsbedienstete (Oberlandesgerichtssprengel Linz und Innsbruck)	20 %	2.032
Justizanstalten und Bewährungshilfe	20 %	3.765

Zu 3.c):

Zentralstelle:

Ausschreibungen von Leitungsfunktionen im Bereich der Zentralstelle werden der für den Vertretungsbereich der Zentralstelle bestellten Gleichbehandlungsbeauftragten und den Organen der gesetzlichen Personalvertretung noch vor der öffentlichen Verlautbarung zur Kenntnis gebracht. Da im Bereich der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz in der Regel keine Neuaufnahmen erfolgen, kommen Mitwirkungsrechte im Aufnahmeverfahren praktisch nicht zum Tragen.

Justizbehörden in den Ländern sowie Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur:

Soweit es um die Besetzung von Richterplanstellen geht, wurden die Mitwirkungsrechte der Gleichbehandlungsbeauftragten im Rahmen der bereits erwähnten Novelle BGBl 1994/507 im Richterdienstgesetz geregelt. Im Rahmen dieser Novelle wurde klargestellt, daß auch die richterlichen Personalsenate bei der Erstattung von Besetzungsvorschlägen für Richterplanstellen das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz anzuwenden haben. Falls sich Personen verschiedenen Geschlechts um eine Richterplanstelle bewerben, hat die Gleichbehandlungsbeauftragte das Recht, in die eingelangten Bewerbungsgesuche samt Standesbögen und in die Bewerberübersicht Einsicht zu nehmen. Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat auch das Recht, eine Anhörung im Personalsenat zu erwirken und bei der Anhörung eine Äußerung vorzulegen. Falls Bewerber angehört werden, hat auch sie ein Fragerecht. Falls die Gleichbehandlungsbeauftragte davon Abstand nimmt, ihre Anhörung zu erwirken, hat sie das Recht, bis zur Beschlußfassung des Personalsenates eine schriftliche Äußerung darüber vorzulegen, welche Kriterien bei der Reihung besonders berücksichtigt werden sollten. Das Protokoll über die Anhörung der Gleichbehandlungsbeauftragten bzw ihre Äußerung sind dem Besetzungsvorschlag des Personalsenates anzuschließen.

Darüber hinaus wird den Zielen des B-GBG, sowohl im richterlichen als auch im nicht-richterlichen Bereich, durch begleitende administrative Maßnahmen, wie insbesondere die Auflage verbindlicher Musterhefte über die geschlechtsneutrale Fassung von Ausschreibungstexten und die Aufnahme von Hinweisen auf Förderungsmaßnahmen nach dem B-GBG bei Ausschreibungen, Rechnung getragen.

Dabei wurde auch auf § 22 Abs 4 des Ausschreibungsgesetzes 1989 Bedacht genommen.

Justizanstalten und Bewährungshilfe:

Im Bereich Justizanstalten und Bewährungshilfe werden der zuständigen Gleichbehandlungsbeauftragten sämtliche Ausschreibungen nach dem Ausschreibungsgesetz 1989 sowie auch "interne" Ausschreibungen über Funktionsstellenbesetzungen übermittelt.

Zu 3.d):

Der Inhalt des Berichtes gemäß § 53 Abs 1 B-GBG ist weitgehend durch die Verordnung der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten, BGBl 1993/774, über die in die Gleichbehandlungsberichte aufzunehmenden statistischen Daten vorgegeben. Die Maßnahmen zur Frauenförderung im Justizressort (insbesondere die gesetzlichen Maßnahmen im Richterdienstgesetz und die verstärkte Aufnahme weiblicher Bewerber gerade im Bereich höherer Verwendungen) sind den Gleichbehandlungsbeauftragten bereits auf Grund der bisherigen Zusammenarbeit bekannt.

Zu 3.e):

Die Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen im Bundesministerium für Justiz hat für den Frauenförderungsplan einen Vorschlag erstattet, dem ich grundsätzlich gefolgt bin. Ich habe allerdings dort, wo der Vorschlag den Regelungen des B-GBG nicht entsprochen hat, sowie dort, wo ein Erreichen der von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Vorgaben schon auf Grund der bestehenden Altersstruktur oder der besonderen Aufgabenstellung (Justizwachebereich) von vornherein nicht möglich erschien, Modifikationen vorgenommen. Im Bericht der Arbeitsgruppe gemäß § 29 Abs 2 Z 1 B-GBG über die Verwirklichung der Gleichbehandlung und Frauenförderung im Justizressort im Jahr 1994 wird die Erlassung des Frauenförderungsplans jedenfalls als

positiver Beitrag hervorgehoben, der ein wichtiges Signal in Bezug auf die Erhöhung der Frauenanteile setzt.

Daß dieses Signal nicht ohne praktische Auswirkungen geblieben ist, zeigt besonders die kontinuierlich steigende Zahl der Richterinnen und Richteramtswärterinnen. Rechnet man alle vier Oberlandesgerichtssprengel zusammen, stieg der Anteil weiblicher Richter im Zeitraum zwischen 1.1.1993 und 1.1.1995 von 23,7 % auf 26,9 %, der Anteil weiblicher Richteramtswärter sogar von 50,2 % auf 58,3 %. Allein im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien haben am 1.1.1995 124 weibliche Richteramtswärter, das sind 63,5 % der Richteramtswärter dieses Sprengels, Dienst versehen.

Das Bundesministerium für Justiz trifft alle im Rahmen der personellen und budgetären Möglichkeiten stehenden Vorkehrungen, um die der Gleichbehandlung und Frauenförderung im Justizressort in Zusammenarbeit mit den zur Gleichbehandlung und Frauenförderung eingesetzten Personen und Institutionen zu verwirklichen.

Dies zeigt sich nicht nur an den kontinuierlich steigenden Frauenanteilen bei Richtern und Richteramtswärtern, sondern auch an der konstruktiven Zusammenarbeit mit den zur Gleichbehandlung und Frauenförderung eingesetzten Gremien, und vor allem an der Arbeit im Legislativbereich, wo durch grundlegende Änderungen im Gerichtsorganisationsgesetz über die richterliche Geschäftsverteilung und deren Überprüfung eine rechtsstaatliche Umsetzung der Rechte der auf Grund des B-GBG eingesetzten Funktionärinnen auch in dem vom Weisungsbereich des Bundesministers für Justiz ausgenommenen Bereich der unabhängigen Rechtsprechung erfolgt ist.

14. September 1995

